

# RS OGH 2003/9/2 1Ob190/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2003

## Norm

ABGB §179 ff

ABGB §181 Abs1 Z1

AußStrG §185e Abs1 Z1

AußStrG §185e Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die ausländische Adoption eines unehelichen Kindes durch den Ehegatten der Mutter analog §185e Abs1 Z1 AußStrG verstößt gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, wenn nicht feststeht, dass der uneheliche Vater die Einwilligung in die Adoption aus nicht gerechtfertigten Gründen verweigert und seine mangelnde Zustimmung deshalb gemäß §181 Abs3 ABGB im Interesse der Förderung des Kindeswohls durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden kann. Hat das ausländische (hier: griechische) Gericht dem unehelichen Vater als "Antragsgegner" im Adoptionsverfahren nicht einmal rechtliches Gehör gewährt, verstößt dies gegen dieses grundlegende verfahrensrechtliche Prinzip in Analogie zu § 185e Abs1 Z2 AußStrG.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/03b  
Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 190/03b  
Veröff: SZ 2003/100

## Schlagworte

ordre public

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117984

## Dokumentnummer

JJR\_20030902\_OGH0002\_0010OB00190\_03B0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)